

Hinweis:

Das Info-Grundlagenschreiben - zusätzlich mit Unterlagen/Berechnungen mit den für das Anwesen ermittelten Daten - erhalten alle Grundstückseigentümer deren Anwesen an die Entwässerungsanlage (Kanal) des Marktes Peiting angeschlossen ist. (Versand der Schreiben ca. 34. / 35. KW 2013)



Peiting, im August, 2013

Auszug aus dem Info-Grundlagenschreiben zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2014 - Schmutzwasser / Niederschlagswasser -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Peiting erhebt derzeit für die Benutzung seiner gemeindlichen Entwässerungseinrichtung Gebühren (Abwassergebühren) gemäß der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Die für die **Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung** der Grundstücke entstehenden Kosten werden vom Markt Peiting bisher auf alle Gebührensschuldner **nach ihrem Trinkwasserverbrauch** über die Abwassergebühr umgelegt.

Mit der gesplitteten Abwassergebühr gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 11.06.2013 (Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2014) wird **keine neue oder zusätzliche Gebühr** erhoben, es wird lediglich die bestehende Abwassergebühr in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, verursachungsgerecht aufgeteilt (siehe auch Seite 3 - 4 der Info-Broschüre).

Für die Schmutzwassergebühr wird wie bisher grundsätzlich der Frischwasserverbrauch zugrunde gelegt. Anmerkung: Ab 01.01.2014 wird auch das evtl. eingeleitete „Brauchwasser“ (Niederschlagswasser, das zur Nutzung im Haus verwendet wird, z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine, etc.) bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die sogenannte „reduzierte Grundstücksfläche“, berechnet aus dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab von Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert.

Anmerkung: Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen (abflusswirksame Grundfläche) an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar (siehe auch Seite 7 und 8 der Info-Broschüre).

Das heißt:

Der Markt Peiting hat anhand digitaler Flurkarten und Luftbildern die jeweilige

- a) Grundfläche von Gebäuden (soweit ersichtlich und möglich) auf dem jeweiligen Grundstück ermittelt und mit Faktor 1,2 (z.B. für befestigte Wege, Zufahrten, Garagenvorplätze sowie für Dachüberstände und sonstige Überdachungen, etc.) multipliziert = überbaute/befestigte Fläche;

sowie die Fläche

- b) von weiteren versiegelten Freiflächen (z.B. Parkplätze, Ausstellungs-, Lagerflächen, etc.) - soweit noch nicht unter a) berücksichtigt - ermittelt

und somit die **abflusswirksame Gesamtgrundfläche** des Grundstückes bestimmt.

Desweiteren wurde der **Versiegelungsgrad** (= Anteil/Verhältnis der *abflusswirksamen Gesamtgrundfläche* zur *Gesamtgrundstücksfläche*) berechnet, die **Stufe** mit dem **mittleren Grundstücksabflussbeiwert** gemäß **Grundstücksabflussbeiwerttabelle** festgelegt und damit die zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr heranzuziehende „**reduzierte Grundstücksfläche**“ ermittelt.

Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner 0,10 (entspr. 10 %) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die Gesamtsumme der abflusswirksamen Grundfläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. (siehe auch Seite 10 - 14 der Info-Broschüre)

Hinweis: Sofern sich auf einem Flurkennzeichen (Flur-Nr.) mehrere Gebäude mit ggfs. auch unterschiedlichen Anschriften (z.B. Haus-Nr. 4 und 4a, etc.) befinden, wurden alle Gebäude auf dieser Flur-Nr. zusammengefaßt und die Flächen entsprechend insgesamt berechnet! Da dem Markt Peiting in solchen Fällen die zuzurechnende Grundstücksfläche nicht bekannt ist, ist es in Einzelfällen notwendig, diese Angaben korrekt von den Eigentümern zu erhalten um eine getrennte Berechnung durchführen zu können. Wir bitten, sich ggfs. in diesen Fällen mit dem Nachbareigentümer bzgl. der zutreffenden Teilgrundstücksflächen abzusprechen bzw. mit unserer Verwaltung Kontakt aufzunehmen.

Bitte beachten Sie auch, dass überbaute und befestigte Flächen unberücksichtigt bleiben, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird (z.B. Versickerung oder in Zisterne gesammelt). Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen bei der Niederschlagswassergebühr jedoch vollständig herangezogen! (siehe auch Seite 16 - 18 der Info-Broschüre)

Sofern Ihnen bisher auf Antrag eine Ermäßigung bei der Abwassergebühr - da Sie von Ihrem Grundstück kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleiten - gewährt wird, wurde dies bereits entsprechend berücksichtigt. Bei evtl. Änderungen bitten wir ebenfalls um Mitteilung/Berichtigung.

Die Ermittlung der reduzierten Grundstücksfläche für Ihr Grundstück (bzw. eines gemeinsamen Flurkennzeichens) können Sie aus der beigefügten **Grundlagenberechnung** ersehen.
(Seite 4 dieses Schreibens)

Bitte Überprüfen Sie die Werte auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit!

- Sollten die Werte der Grundlagenberechnung den örtlichen Gegebenheiten auf Ihrem Grundstück entsprechen, bitten wir Sie die beigefügte Rückantwort (Seite 5 und 6 dieses Schreibens) dahingehend ausgefüllt und unterschrieben an den Markt Peiting zurückzusenden.
- Sollten die Werte hinsichtlich der ermittelten **m² nicht korrekt** sein oder von **Teilflächen** oder von **keiner der Flächen** oder **von zusätzlichen Flächen** (auch kleine Nebengebäude, Geräteschuppen, Stallungen, etc.) Niederschlagswasser über die öffentliche Entwässerungsanlage beseitigt werden, bitten wir, dass Sie diese Werte auf der Rückantwort berichtigen/ergänzen, entsprechende Nachweise (z.B. Entwässerungsplan, selbst gefertigte Skizzen, Lageplan, Lichtbilder, Erläuterungen, etc.) beifügen und unterschrieben an den Markt Peiting zurückzusenden.

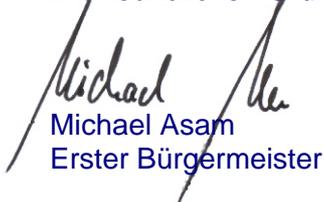
Die Bezeichnung der Gebäude (z.B. Hauptgebäude, Garage, Nebengebäude, etc.) ist nicht ausschlaggebend für die Grundflächenberechnung. Es kommt hier ausschließlich auf die Vollständigkeit aller Gebäudeflächen an!

*Desweiteren werden die Daten der **Brauchwassernutzung** ermittelt.*

Bitte die Beantwortung der hierzu gestellten Fragen im Rückantwortschreiben nicht vergessen !!!

Ausführliche Informationen zum Thema „gesplittete Abwassergebühr“ können Sie der beigefügten Info-Broschüre entnehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Asam
Erster Bürgermeister